LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

19.04.2023
Drucksache 8/2522

öffentlich

Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. April 2023 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 19.04.2023)

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 22a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern“.

   b) Nach der Angabe zur § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 23a Grabsteine aus Kinderarbeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Totgeborenes

      Eine menschliche Leibesfrucht, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) feststellbar ist, gilt als Totgeborenes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder bei einem Gewicht des Kindes unter 500 Gramm die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“

   b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

      „5. Fehlgeborenes

      Eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist, gilt als Fehlgeborenes, wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt und die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht wurde.“

   c) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11. Ehrengräber

Ehrengräber im Sinne dieses Gesetzes sind Grabstätten von Angehörigen der Bundeswehr, deren Kosten als Schadensausgleich in besonderen Fällen aufgrund des Todes bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne der §§ 63b und 63c des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2785), in der jeweils geltenden Fassung von der Bundeswehr übernommen wurden.

12. Schlimmste Formen der Kinderarbeit

Als schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gelten die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290).“

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine nach Satz 2 unterbrochene Leichenschau darf mit Zustimmung der Polizei fortgeführt werden.“

4. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „ersten“ eingefügt.

5. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Bestattung in Tüchern hat die Umbettung nach Satz 1 in Tücher aus umweltverträglichem Material zu erfolgen, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborene, die in einer Einrichtung geboren wurden und nicht nach § 15 Abs. 4 bestattet werden, sind von der Einrichtung auf Kosten des Trägers der Einrichtung unter würdigen Bedingungen zu bestatten. Die Bestattung kann als Einäscherung und auf einem anonymen Grabfeld er-

folgen. Sammelbestattungen sind erlaubt, sofern diese in angemessenen zeitlichen Abständen vorgenommen werden.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zulässigkeit der Bestattung

(1) Leichen werden in Särgen oder Tüchern auf Friedhöfen bestattet. Asche wird in Urnen auf Friedhöfen beigesetzt. Eine Leiche darf nur in Tüchern bestattet werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der Friedhofsträger dieser Form der Bestattung nicht widerspricht. Ein Widerspruchsrecht des Friedhofsträgers besteht insbesondere wenn die Verwesung der Leiche gefährdet ist.

(2) Eine Bestattung ist unbeschadet der Leichenschau nach den §§ 3 und 4 erst nach einer zweiten Leichenschau zulässig. Die zweite Leichenschau ist in einer geeigneten Bestattungseinrichtung oder Leichenhalle durch eine ärztliche Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 durchzuführen. Sie entfällt an Totgeborenen, Fehlgeborenen und Leibesfrüchten von Schwangerschaftsabbrüchen sowie im Falle einer Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 der Strafprozessordnung. Im Übrigen gelten für die zweite Leichenschau die §§ 5, 6 und 8 entsprechend. Die Todesbescheinigung nach § 7 ist entsprechend zu ergänzen. Bestehen keine Bedenken gegen die Bestattung, erteilt die ärztliche Person hierüber eine Bescheinigung.

(3) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist zu beachten.

(4) Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Einäscherungen

(1) Einäscherungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 erteilt ist und durch die zweite Leichenschau bestätigt wurde, dass keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen. Abweichend von Satz 1 darf eine Einäscherung auch dann durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der Anhaltpunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder der ungeklärten Todesursache vor einer Einäscherung zustimmt.

(2) Einäscherungen dürfen nur in Krematorien vorgenommen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Bei der Einäscherung frei werdende metallische Gegenstände dürfen der Asche entnommen werden. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.

(3) Die Einäscherung ist vom durchführenden Krematorium zu dokumentieren. Der Nachweis darüber, die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 und die vorherige Zustimmung gemäß Absatz 1 Satz 2 sind mindestens 30 Jahre vom Krematorium aufzubewahren.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern

(1) Für Ehrengräber ist in der Satzung nach § 25 Abs. 1 vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat gegenüber dem Land einen Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht nach Absatz 1 entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der ortsüblichen Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabanlage) bestattet ist, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 2 Nr. 11 fällt.

(4) Die Gemeinde hat die auf ihrem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten, es sei denn, es handelt sich um ein Grab, dessen Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab). Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Das Land erstattet der Gemeinde die für die Erhaltung der Gräber notwendigen Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Kosten einer Umbettung des Grabes bei einer Schließung des Friedhofes.

(5) Die Gemeinde hat auf Antrag der Angehörigen die Erhaltung eines nach Absatz 4 Satz 1 privat gepflegten Grabes zu übernehmen, wenn die erste ortsübliche Ruhezeit abgelaufen ist.

(6) Das für Bestattungswesen zuständige Ministerium erstattet Ansprüche nach den Absätzen 2 und 4. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land ist nachrangig, soweit ein Dritter für die Kosten für Erhaltung oder Grabpflege aufkommt.

(7) Die zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die entstandenen Kosten im Sinne der Absätze 2 und 4 ganz oder teilweise durch einen jährlichen Pauschalbetrag abgelten. Hierzu soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden, welche insbesondere Gebühren, Instandsetzungs- und Grabpflegekosten umfasst.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Als Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine verwendet werden, welche

1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen,

2. in einem Staat hergestellt wurden, in dem schlimmste Formen der Kinderarbeit bei der Herstellung des Natursteins ausgeschlossen werden können oder

3. ein Zertifikat einer nach Maßgabe des Absatzes 3 anerkannten Organisation erhalten haben.

Unter Herstellung des Natursteins sind der Abbau sowie die Be- und Verarbeitung zu verstehen. Der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch einen Herkunftsbeleg. Die Herkunft und Herstellung gemäß Satz 1 Nr. 2 ist durch Vorlage einer nachvollziehbaren Dokumentation der Herstellung und des Transports bis in einen der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten glaubhaft zu machen. Ein Zertifikat im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist ein Siegel oder eine andere Ken-

nung, welche sich auf einen Herstellungsprozess bezieht und eine Identifizierung oder Rückverfolgbarkeit des Natursteins und seiner Herstellung bis zu dessen Abbaugebiet erlaubt.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium ermittelt und veröffentlicht auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Liste der Staaten, in denen bei der Herstellung von Naturstein gegen das in § 2 Nr. 12 genannte Übereinkommen verstoßen wird; alle anderen Staaten gelten als Staaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Bei der Ermittlung der Liste nach Satz 1 ist die Bezugnahme auf Gutachten, die von anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben wurden, zulässig.

(3) Mindestanforderungen an eine Organisation im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind, dass diese

1. eine unabhängige juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist,

2. sich nachweislich gegen schlimmste Formen der Kinderarbeit einsetzt,

3. entsprechende Sachkunde infolge von einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen besitzt,

4. weder unmittelbar noch mittelbar an Herstellung oder Handel mit Naturstein beteiligt ist,

5. regelmäßige, unangekündigte Kontrollen durch erfahrene, sachkundige und unabhängige Kontrolleure im Herstellungsstaat durchführt und sich davon vergewissert, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit erfolgt,

6. sich schriftlich gegenüber einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die Zertifikate nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann zu erteilen, wenn die letzte Kontrolle nach Nummer 5 im jeweiligen Herstellungsstaat nicht länger als sechs Monate zurück liegt und

7. ihren Status nach Nummer 1 und ihre Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 bis 6 dokumentiert.

Ist der Organisation die Durchführung der Kontrollen nach Nummer 5 unverschuldet unmöglich oder unzumutbar, ruht die Kontrollverpflichtung. Stattdessen erhält die Organisation während des Bestehens des Kontrollhindernisses die Befugnis, Zertifikate im Sinne von Nummer 6 zu erteilen, wenn sie nach den Umständen berechtigterweise von einer Herstellung der Natursteine ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit ausgehen

kann. Nach Wegfall des Kontrollhindernisses sind die Kontrollen nach Nummer 5 unverzüglich wieder aufzunehmen.

(4) Soweit eine Organisation die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt und durch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung von Zertifikaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 für einen oder mehrere Staaten der Liste nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt diese Organisation im gleichen Umfang als anerkannt im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Der Nachweis nach Absatz 1 ist gegenüber dem Friedhofsträger zu erbringen. Er ist nicht erforderlich, wenn eine Einfuhr des Natursteins vor dem 1. Januar 2025 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegt werden kann.“

12. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 Abs. 1“ durch die Angabe „15 Abs. 2“ ersetzt.

13. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 14 Abs. 5 als Träger der Einrichtung keine Bestattung vornimmt,“

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 15 Abs. 1 Leichen nicht in Särgen oder Tüchern auf Friedhöfen bestattet oder Asche nicht in Urnen auf Friedhöfen beisetzt.“

c) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a bis 10d eingefügt:

„10a. entgegen § 15 Abs. 2 die zweite Leichenschau ohne Befähigung nach § 9 Abs. 4 vornimmt,

10b. als ärztliche Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 eine Todesbescheinigung ergänzt oder die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 ausstellt, ohne die zweite Leichenschau gemäß § 15 Abs. 2 ordnungsgemäß vorgenommen zu haben,

10c. entgegen § 15 Abs. 2 eine Bestattung durchführt, ohne dass die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 6 vorliegt,

10d. entgegen § 18 Abs. 1 eine Einäscherung durchführt, ohne dass die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 6 oder die vorherige Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegt,“.

d) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. als Grabstein oder Grabeinfassung Naturstein verwendet, dessen Verwendung gemäß § 23a nicht erlaubt ist.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Hintergrund, Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) ist seit über 20 Jahren in Kraft.

Seitdem hat sich die Gesellschaft verändert und weiter entwickelt, auch in Bezug auf die Bestattungs- und Trauerbewältigungskultur.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Entwicklungen ihren Niederschlag im Gesetz finden. Als Kernpunkte sind eine interkulturelle Öffnung des Bestattungsgesetzes, Maßnahmen zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit und eine Klarstellung des Verfahrens zum Umgang mit sogenannten „Sternenkindern“ hervorzuheben.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die kriminalpolitisch und strafprozessual geforderte Verbesserung der Qualität der Leichenschau und die Gewährleistung eines dauernden Ruherechts für Angehörige der Bundeswehr, deren Tod in Folge eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr eingetreten ist. Außerdem wird die Beisetzungsfrist von Urnen auf sechs Monate ab Einäscherung verlängert.

Die interkulturelle Öffnung des Bestattungsrechts ist ein zentrales Anliegen dieses Gesetzentwurfs. Vor dem Hintergrund des Zuzugs von Menschen aus anderen Kulturkreisen und deren Integration entstand eine Diskussion über die Vielfalt in der Gesellschaft, die auch in unterschiedlichen Bestattungsritualen oder -zeremonien ihren Niederschlag findet. Das neue Bestattungsrecht soll sich diesbezüglich öffnen und diese Vielfalt widerspiegeln, indem es bei der Erdbestattung von der Sargpflicht abrückt und eine Bestattung in Tüchern ausdrücklich zulässt. Damit wird ein Vorhaben des Koalitionsvertrages „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“ von 2021 (Seite 93) umgesetzt.

In allen anderen Bundesländern mit Ausnahme des Freistaates Sachsen wurde die Sargpflicht bereits gelockert oder abgeschafft und so den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Sachsen-Anhalt würde mit der hier vorgesehenen Änderung zu einer Harmonisierung der Rechtslage in Deutschland beitragen.

Ethische Themen wie der Umgang mit dem ungeborenen Leben werden in regelmäßigen Abständen öffentlichkeitswirksam thematisiert. Damit rückt zwangsläufig die Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und den Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Bisher besteht in Sachsen-Anhalt eine Bestattungspflicht lediglich für Totgeborene, also menschliche Embryonen, die den Mutterleib mit einem Gewicht von mehr als 500 g und ohne Lebenszeichen verlassen. Bei Fehlgeborenen und den

Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen haben die Eltern bzw. ein Elternteil bisher ein Bestattungsrecht. Wird dieses Bestattungsrecht nicht wahrgenommen, sind die Fehlgeborenen und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gegenwärtig „in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen“ (§ 14 Abs.4 BestattG LSA), was viele Einrichtungen bereits dergestalt auslegen, dass Beisetzungen in Form einer Sammelbestattung vorgenommen werden. Um trotz dieser verbreiteten Praxis den bestehenden Bedenken zu begegnen, dass Anfänge des menschlichen Lebens mit den Einrichtungsabfällen entsorgt werden könnten, soll zukünftig die Notwendigkeit der Bestattung für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen klargestellt werden. Diese Pflicht gilt für Einrichtungen, wenn kein Elternteil eine Bestattung vornehmen möchte. Angepasst werden in diesem Zusammenhang auch die Definitionen von Tot- und Fehlgeborenen an den geänderten Wortlaut der Personenstandsverordnung.

Der Kampf gegen Kinderarbeit ist seit Jahrzehnten Gegenstand politischen Handelns, gerade auch auf internationaler bzw. völkerrechtlicher Ebene. Die Vereinten Nationen gründeten die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), welche Arbeits- und Sozialnormen entwickelte, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Für Kinderarbeit relevant ist das Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999. Alle Mitgliedsstaaten ratifizierten das Abkommen, auch die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2001 II S. 1290, in Kraft seit 18. April 2003, siehe Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352). Da es Staaten gibt, in denen gegen das genannte Abkommen verstoßen wird und somit von Kinderarbeit im Naturstein-Sektor auszugehen ist, [siehe LT-Drs. 7/3948 vom 18. Februar 2019: Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 3. Februar 2017 „Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - zukunftsfähig und würdevoll“ (Drs. 7/988) Seite 5] besteht Handlungsbedarf.

Natursteine, die in einem international geächteten Herstellungsprozess entstanden und an Grabanlagen verwendet werden, sind mit dem Pietätsverständnis unserer Gesellschaft nicht vereinbar.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Menschenrechte innerhalb der Lieferketten, welche auch die Verhinderung von Kinderarbeit im Herstellungsprozess der Produkte einbeziehen, sind im konkreten Falle nicht ausreichend. Das für die Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Bundestag beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist mittlerweile in Kraft getreten und gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3 000 Beschäftigten, ab 1. Januar 2024 für Unternehmen mit mindestens 1 000 Beschäftigten. Auf europäischer Ebene wurde von der Europäischen Kommission im Februar 2022 der Entwurf einer Richtlinie für Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen vorgelegt, der auch die Verhinderung von Kinderarbeit einbezieht. Dieser gegenwärtig im Europäischen Parlament beratene Entwurf sieht vor, entsprechende Verpflichtungen nur Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten aufzuerlegen.

Da die Grabsteine von Steinmetzen angefertigt und aufgestellt werden, die im Regelfall kleine oder mittelständische handwerkliche Betriebe darstellen und die oben genannten Beschäftigtenzahlen bei weitem nicht erreichen, ist eine eigenständige verpflichtende Regelung des Landesgesetzgebers notwendig, die eine Verwendung solcher Natursteine ausschließt. Diese Verpflichtung findet sich auch so im Gesetzesentwurf wieder. Die deutliche Mehrheit der Bundesländer, die in den letzten zehn Jahren ihr Bestattungsrecht änderten, führten mit der gleichen Zielrichtung Regelungen ein, mit denen die Verwendung von Natursteinen, die durch Kinderarbeit entstanden sein könnten, an Grabanlagen verhindert oder zumindest erschwert werden sollen.

Eine dem Gesetzentwurf ähnliche Regelung ist in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Das dort gesetzlich verankerte Zertifizierungssystem wurde umgesetzt und dessen Funktionsfähigkeit im Herbst 2019 festgestellt. Eine Liste der Staaten, für die Zertifikatspflicht besteht, wurde in Nordrhein-Westfalen per Runderlass bekannt gegeben. Das System hat sich seitdem etabliert und es gibt gegenwärtig drei als Zertifizierer anerkannte Organisationen. Auf diese Zertifikate bzw. Zertifizierungsstellen verweisen drei weitere Bundesländer (BW, NI, MV), die eine ähnliche Regelung bereits eingeführt haben.

Die generelle Pflicht zu einer Leichenschau durch einen darauf spezialisierten Arzt führt Sachsen-Anhalt bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes als eines der ersten Bundesländer ein. Damit wird die nachdrückliche Forderung der Strafverfolgungsbehörden nach einer Verbesserung der Qualität der Leichenschau aufgegriffen. Umgesetzt wird dies, indem die Regelungen, die bisher zur zweiten Leichenschau bei Einäscherungen gelten, nunmehr für jede Bestattung gelten sollen. Als Folge dieser Neuregelung entfällt die Mindestwartefrist von 48 Stunden nach dem Todeseintritt für eine Bestattung. Denn diese sollte die - nunmehr durch die zweite Leichenschau ausgeschlossene - Bestattung Scheintoter verhindern. Durch den Wegfall der Mindestwartefrist wird zugleich dem Anliegen der interkulturellen Öffnung des Bestattungsrechts Rechnung getragen.

Weiterer Gegenstand der Gesetzesnovellierung ist die Aufnahme eines dauernden Ruherechts in sog. Ehrengräbern für Angehörige der Bundeswehr, welche bei einem Auslandseinsatz ums Leben kamen. Bisher fanden in Sachsen-Anhalt drei Soldatinnen und Soldaten ihre letzte Ruhestätte in einem Ehrengrab der Bundeswehr. Die Gräber befinden sich in Arneburg, Halle und Teuchern. Durch die Gesetzesänderung wird - unter gleichzeitiger Regelung der Finanzierung - ein dauerndes Ruherecht für diese Soldatinnen und Soldaten möglich.

Die Entnahmemöglichkeit metallischer Gegenstände aus der Totenasche nach der Kremierung soll eine gesetzliche Grundlage bekommen.

Zudem werden mit diesem Gesetzentwurf zwei bisherige gesetzliche Regelungen klargestellt.

In Fällen einer nichtnatürlichen oder ungeklärten Todesursache soll die Einäscherung eines Verstorbenen erst nach ausdrücklicher Freigabe-Erklärung der Staatsanwaltschaft in Kenntnis dieser Tatsachen erfolgen dürfen.

Die Fortsetzung einer unterbrochenen Leichenschau bedarf der Zustimmung der Polizei. Dies vermeidet Abstimmungsprobleme in der Zusammenarbeit zwischen der ärztlichen Person und der Polizei und sichert die Fortführung der - wegen polizeilicher Ermittlungsarbeit - unterbrochenen Leichenschau.

Die Beisetzungsfrist für Urnen wird von einem Monat auf sechs Monate ab Einäscherung verlängert. Grundlage dafür bilden die guten Erfahrungen während Covid-19-Pandemie, in der diese Frist wegen Kontaktreduzierungen mehrmals vorübergehend verlängert worden war.

Die Änderung des Bestattungsgesetzes macht auch eine Änderung der Bestattungsverordnung (BestattVO) notwendig. Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Ausstellung der Todesbescheinigung.

Aufgrund der noch zu erfolgenden Anpassungen auf Landesebene (BestattVO) und bei den Friedhofsträgern (Friedhofssatzungen) sowie der organisatorischen Änderungen bei Dritten, welche die Neuregelungen betreffen, sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Verkündung großzügig bemessen werden und es wurde zunächst der 1. Januar 2024 vorgesehen.

2. Alternativen

Die Verhinderung der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit wird in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. So gibt es in mehreren Bundesländern Regelungen, welche die diesbezüglichen Ermächtigungen den jeweiligen Friedhofsträgern überträgt, dies per Satzung festzulegen. Eine solche Lösung würde - ungeachtet juristischer Bedenken - zu einer Zersplitterung der Friedhofslandschaft und zu eventuellen Ungleichheiten bei den örtlich ansässigen Dienstleistungserbringern führen. Zudem würde der Gesetzgeber die Normgebung auf die kommunale Ebene verschieben. Deswegen erhielt die hier eingeschlagene Lösung den Vorzug.

Zur der Bestattungspflicht von Fehlgeborenen und den Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen durch die Einrichtungen gibt es zwei Alternativen. In einigen Bundesländern besteht eine Hinweispflicht auf die Bestattungsmöglichkeit ohne eine generelle Bestattungspflicht. Im Ergebnis führt eine solche Hinweispflicht - trotz der häufig anzutreffenden emotionalen Ausnahmesituation der Eltern - sicherlich zu einem höheren Anteil an Bestattungen, aber nicht zu einer generellen Bestattung der Fehlgeborenen und der Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen. Ebenfalls rechtlich möglich wäre eine den Eltern auferlegte

Bestattungspflicht. Diese würde aber in einigen Fällen die Trauer- und Verlustbewältigung der Eltern erschweren und teilweise in gewachsene Strukturen eingreifen. Beide Alternativen sind daher nicht vorzugswürdig.

Bei der Neubemessung der Beisetzungsfrist für Urnen wäre auch eine kürzere oder längere Frist als sechs Monate möglich, da es sich um eine reine Ordnungsfrist hält. Eine kürzere Frist würde jedoch nicht mit den Erfahrungen der Covid-19-Pandemie im Einklang stehen. Eine längere Frist als sechs Monate ist wegen des bestehenden Friedhofszwangs juristisch bedenklich. Das allgemeine Pietätsempfinden gebietet es, die Asche eines Verstorbenen an dem dafür vorgesehenen Ort ruhen zu lassen. Dies implementiert eine alsbaldige Verbringung an diesen Ort, weswegen die Besetzung der Urne nicht grundlos aufgeschoben werden darf.

3. Kostenfolgeabschätzung

Die Kosten für die zweite verpflichtende Leichenschau bei Erdbestattungen sind entsprechend § 8 Abs. 1 BestattG LSA von derjenigen Person zu tragen, welche die Bestattung zu veranlassen hat. Die Kosten für die Leichenschau richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ - Nummer 101ff.) und belaufen sich seit 1. Januar 2020 auf 165,77 Euro bis 250 Euro (Nebenkosten; Zuschläge, Wegegeld und Überführungskosten). Eine erhöhte Kostenbelastung bei behördlich angeordneten Bestattungen (§ 14 Abs. 2 BestattG LSA) wird nicht eintreten, da diese Bestattungen in der Regel aus Kostengründen als Feuerbestattungen erfolgen, für die die zweite Leichenschau bereits jetzt vorgeschrieben ist.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch die Einführung einer verpflichtenden zweiten Leichenschau für alle Bestattungen keine zusätzlichen Kosten für deren Überwachung entstehen, da dies mit keiner Erweiterung des Prüfungsumfangs verbunden ist. Diese Aufgabe besteht bereits jetzt für Feuerbestattungen, deren Anteil in Sachsen-Anhalt mehr als 90 v. H. beträgt, und umfasst zukünftig auch die Erdbestattungen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen findet somit im Ergebnis bereits jetzt vor fast jeder Bestattung in Sachsen-Anhalt eine zweite Leichenschau statt, die aktuell von der Überwachungsaufgabe erfasst wird. Die Überwachung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt über stichprobenartige Kontrollen, die weder intensiviert werden müssen noch mit einem sonstigen Mehraufwand verbunden sind.

Die Kosten der Einrichtungsträger für die würdevolle Bestattung von Fehlgeborenen oder Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen ändern sich durch die Klarstellung der gesetzlichen Regelung und der Neufassung des § 14 Absatz 5 voraussichtlich nicht, da die Kosten durch die Einrichtungsträger bereits jetzt getragen werden. Die Höhe der Kosten beläuft sich gegenwärtig je nach Einrichtung auf ca. 1 000 Euro bis ca. 3 500 Euro pro Jahr und es werden aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die vorhandenen Struktu-

ren in der Bestattungskultur von Fehlgeborenen oder Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen können weiterhin genutzt werden.

Im Hinblick auf die in Sachsen-Anhalt derzeit bestehenden 3 Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr können den betreffenden Gemeinden und ggf. anderen Friedhofsträgern im Rahmen des neuen § 22a BestattG Kosten entstehen, für die ein Ausgleich vorgesehen ist. Im Übrigen entstehen durch die Durchführung dieses Gesetzes keine Mehrkosten im Sinne des § 31 Abs. 2 BestattG LSA.

Zur Neuregelung eines dauernden Ruherechts von Angehörigen der Bundeswehr in Ehrengräbern ist eine Kostenerstattung für den Erhalt und die Pflege der Ehrengräber erforderlich. Den Gemeinden obliegen der Erhalt und die Pflege der Ehrengräber, sofern Angehörige die Ehrengrabstätte nicht selbst erhalten und pflegen. Das Land erstattet den Gemeinden und ggf. anderen Friedhofsträgern die ortsüblichen notwendigen Kosten, weswegen durch diesen Gesetzentwurf keine Neukalkulation von Gebühren erforderlich wird. Die Erhaltungskosten des Landes werden erst mit Ablauf der ersten Ruhezeiten für Ehrengräber, frühestens ab dem Jahr 2034 anfallen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Kosten durch die Bundeswehr getragen werden. Die Kostenhöhe ist mit bis zu 400 Euro - 1 300 Euro pro Jahr je Ehrengrab anzusetzen, hierin sind die Grabpflegekosten (wechselnde Bepflanzung) und die Friedhofsgebühren enthalten.

Mit einer signifikanten Kostensteigerung bei Natursteinen, für die das Zertifikatserfordernis nach § 23a gilt, ist nicht zu rechen. Im Rahmen der Anhörung vor dem Landtag - Ausschuss für Arbeit und Soziales - vom 18. März 2015 schätzte ein Vertreter des Vereins Xertifix e. V., welcher von Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich als Zertifizierungsstelle anerkannt wurde, die Kosten der Zertifizierung auf 1,5 v. H. des Preises für den Naturstein. Parallel bezifferte er den Preis für einen aus Indien importierten Grabstein auf etwa 1 000 Euro und für den vergleichbaren in Deutschland hergestellten Grabstein auf etwa 3 000 Euro. Bei einer Nachfrage bei Xertifix e. V. im Juni 2022 wurden diese konkret genannten Zahlen nicht wiederholt, sondern mitgeteilt, dass die über den Importeur (Zwischenhändler) zu berechnenden Zertifizierungskosten in einer Spanne liegen und von Importvolumen und der Länge der Lieferkette abhängen. Beispielrechnungen von Xertifix e. V. ergaben für die meisten Natursteine Zertifizierungskosten von ca. 1 bis 2,5 v. H. (in Ausnahmefällen bis 4,5 v. H.) des Einkaufswertes der Importeure. „Fair Stone e. V.“ - eine weitere zwischenzeitlich von Nordrhein-Westfalen anerkannte Zertifizierungsstelle - beziffert diese Kosten auf 1 bis 3 v. H. des Einkaufswertes der Importeure. Da die Natursteine anschließend noch an den Steinmetz und den Endkunden weiterverkauft werden, ist von einem noch geringeren Anteil der Zertifizierungskosten am Endkundenpreis auszugehen.

Der Endkundenpreis für Grabstein und -einfassung hängt von der Art des Grabes sowie Größe, Qualität und Herkunft der Natursteine ab, aber auch von der Länge der Lieferkette und den Gewinnmargen, Kosten und Preisnachlässen innerhalb der Lieferkette. Die Preisspanne

beim Endkunden beginnt bei unter 1 000 Euro und reicht bis über 10 000 Euro. Ein allgemeingültiger Euro-Betrag oder eine konkrete Berechnungsformel für Zertifizierungskosten ist angesichts dieser Rahmenbedingungen nicht darstellbar.

Mit Blick auf die jährliche Teuerungsrate sind diese Kosten als vergleichsweise gering einzustufen und können vernachlässigt werden, zumal andere Faktoren wie Rabatte, Gewinnmargen oder Frachtkosten einen größeren Einfluss auf die Preisbildung des Natursteins haben dürften.

Die gegenüber dem Friedhofsträger zu erbringenden Nachweise bezüglich der Herkunft oder Herstellung des Natursteines sind nicht mit direkten Kosten verbunden, sondern lediglich mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Personen, die den Nachweis zu erbringen haben. Ein etwaig erhöhter Aufwand der Friedhofsträger, der insbesondere durch die Kontrolle von Nachweisen entstehen könnte, kann durch eine entsprechende Anpassung bei der Höhe der Gebühren ausgeglichen werden.

Die in diesem Gesetz geregelten Pflichten für Ärztinnen und Ärzte, Bürgerinnen und Bürger sowie Bestattungsunternehmen bestehen gleichartig bereits nach bisherigem Recht und führen daher nicht zu weiteren Kosten. Zusätzliche Kosten können durch dieses Gesetz für Personen und Unternehmen entstehen, sofern sie Ordnungswidrigkeiten begehen. Die Kosten aus Verwarnungsgeld und Geldbußen sowie Gebühren und Auslagen der Verwaltung im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten-Verfahren fallen jedoch selten an. Sie führen im Hinblick darauf, dass die verhängten Sanktionen wegen Gesetzesverstößen notwendig sind, nicht zu unzumutbaren Belastungen.

Die Verlängerung der Beisetzungsfrist für Urnen, die Aufhebung der Sargpflicht und der Mindestwartefrist für Bestattungen, die Entnahmemöglichkeit metallischer Gegenstände nach Kremierung und die gesetzlichen Klarstellungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1 (Änderung des Bestattungsgesetzes)
Zu 1. (Änderung Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einfügung der §§ 22a und 23a wird die Inhaltsübersicht entsprechend ergänzt.

Zu 2. (Änderung § 2)

a) und b)

Bereits bei Gesetzeseinführung traf der Gesetzgeber die grundsätzliche Entscheidung, bei der Begriffsbestimmung von Totgeborenen und Fehlgeborenen eine inhaltsgleiche Regelung

zum Bundesrecht festzulegen (LT-Drs. 3/4655 S. 26). In § 31 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV) wurde in der Begriffsbestimmung und der Abgrenzung von Totgeburt und Fehlgeburt das Tatbestandsmerkmal, dass die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde, ergänzt. Dies wird nunmehr auch im Bestattungsgesetz nachvollzogen.

c) und d)

Die neu eingefügte Nr. 11 definiert Ehrengräber unter Verwendung eines dynamischen Verweises auf die Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes. Es werden dadurch Ehrengräber nicht konstitutiv vom Bestattungsgesetz festgelegt, sondern es wird auf bestehende, durch die Bundeswehr anerkannte, Ehrengräber Bezug genommen.

In der neu eingefügten Nr. 12 wurde im Hinblick auf § 23a eine Begriffsdefinition aufgenommen, welche zur Definition von „schlimmste Formen der Kinderarbeit“ auf das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Abkommen der ILO mit Fundstelle im Bundesgesetzblatt verweist.

Zu 3. (Änderung § 6)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die aufgrund der Ermittlungen der Polizei nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unterbrochene Leichenschau durch die ärztliche Person fortgeführt werden kann. Sie dient der Vermeidung von Abstimmungsproblemen in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der ärztlichen Person. Zur Fortführung der unterbrochenen Leichenschau ruft die Polizei die ärztliche Person gegebenenfalls zurück zum Ort der Leichenschau, sofern die ärztliche Person zwischenzeitlich den Leichenfundort verlassen musste. Soweit vor der Feststellung der Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod Veränderungen an der Leiche vorgenommen wurden, sind diese zu dokumentieren. Die Nichtfortführung einer unterbrochenen Leichenschau stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 dar. Allerdings gilt die Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der Leichenschau für ärztliche Personen, die sich im Rettungsdienst-einsatz befinden (§ 3 Abs. 2 Satz 3) auch hier. Die Veranlassung der Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person (§ 3 Abs. 2 Satz 4) erfolgt in der Praxis über die Leitstellen. Gleiches gilt, soweit eine Fortführung der unterbrochenen Leichenschau tatsächlich nicht realisierbar ist (z. B. bei Dienstende der ärztlichen Person im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst oder unaufschiebbaren Tätigkeiten im Krankenhaus, etwa wegen einer dringenden Operation). In diesen Fällen hat die Polizei die Fortführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person zu veranlassen.

Eine Fortsetzung der Leichenschau durch die ärztliche Person, die diese begonnen hat, unterbleibt ebenfalls in den Fällen, in denen eine Leichenschau aufgrund von § 87 StPO durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wird. Dies betrifft Sachverhalte, in denen eine Straftat nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 RiStBV). In diesen Fällen wird regelmäßig eine Untersuchung durch die Rechtsmedizin erfolgen.

Der neu einzufügende § 6 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt nur Fälle im Aufwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Satz 1. In den Fällen außerhalb des Anwendungsbereiches von § 6 Abs. 1 Satz 1 greift die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 2 BestattG LSA. Ärztliche Leistungen im Rahmen einer Leichenschau sind - auch für eine sich im Rettungsdiensteinsatz befindliche ärztliche Person - weiterhin generell nur dann abrechenbar, wenn die Leichenschau durch die ärztliche Person vollständig durchgeführt und eine Todesbescheinigung ausgestellt wird, da die landesrechtlichen Vorschriften ausschließlich den Anwendungsbereich der GOÄ Nr. 101 eröffnen.

Zu 4. (Änderung § 7)

Die Ergänzung ist eine Klarstellung, die aufgrund der ebenfalls vorgesehenen Änderungen in § 15 notwendig ist. Sie korrespondiert mit § 15 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs, wonach bei der zweiten Leichenschau die Todesbescheinigung nach § 7 entsprechend zu ergänzen ist.

Zu 5. (Änderung § 11)

Die Ergänzung ist Folge der Einführung der Bestattung in Tüchern. Soweit eine Tuchbestattung erfolgen soll, ist nach dem Transport der Leiche in einem Transportsarg keine Umbettung in einen Sarg, sondern in Tücher aus umweltverträglichem Material vorzunehmen.

Zu 6. (Änderung § 14)

a) Aufhebung Absatz 4 Satz 3

In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben, somit gilt Absatz 4 in seiner Neufassung nur noch für Leichenteile. Für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gilt künftig die Regelung des § 14 Abs. 5.

b) Anfügung Absatz 5

Die Bestattung von Fehlgeborenen und der Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen entspricht inzwischen der herrschenden sittlichen Vorstellung und die bisherige Regelung des § 14 Abs. 4 BestattG LSA wäre schon jetzt so auszulegen. Sofern kein Elternteil von seinem Bestattungsrecht Gebrauch macht, erfolgt die Bestattung gegenwärtig durch die jeweilige Einrichtung, in der die Geburt stattfand.

Trotz dieser verbreiteten Praxis bestehen Bedenken, dass Anfänge des menschlichen Lebens mit den Einrichtungsabfällen entsorgt werden könnten. Um dieses Risiko auszuschließen, wird im Gesetz entsprechend klargestellt, dass die vielerorts bestehende und zu begrüßende Praxis gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzentwurfs künftig verpflichtend gilt.

Der neu anzufügende Absatz 5 regelt daher verpflichtend und einrichtungsbezogen die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Pflicht gilt für die Einrichtung mit Kostentragung durch deren Träger und greift ergänzend zu dem auch weiterhin generell bestehenden Bestattungsrecht eines Elternteils. Eine über die Einrichtungsbezogenheit hinausgehende umfassende Bestattungspflicht könnte nur am Gewahrsam anknüpfen und wäre regelmäßig mit Verpflichtungen verbunden, die mindestens ein Elternteil treffen würde. Dies ist moralisch nicht zumutbar und kann gerade bei Schwangerschaftsabbrüchen zu unannehmbaren psychischen Belastungen führen. Zudem würde die generelle Freiwilligkeit, welche dem Recht des Elternteils auf Bestattung inne wohnt, ausgehebelt.

In der Praxis führen insbesondere Krankenhäuser mit großen Geburtsabteilungen bereits mehrfach im Jahr Sammelbestattungen von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen durch. Die vielerorts bestehende Situation entspricht somit auch der neu einzuführenden gesetzlichen Bestimmung des Satz 3, dass Sammelbestattungen in angemessenen zeitlichen Abständen erlaubt sind.

Zu 7. (Neufassung § 15)

Änderungen Absatz 1

Die Sargpflicht als solche wurde in allen Bundesländern mit Ausnahme des Freistaates Sachsen bereits gelockert oder aufgehoben.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird nunmehr eine Bestattung in Tüchern auch in Sachsen-Anhalt grundsätzlich möglich. Einer in der bisherigen Debatte geäußerten Befürchtung, dass dies eine Form der Billigbestattung werden könnte (siehe LT-Drs. 7/3948 v. 18. Februar 2019, Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 3. Februar 2017 „Novellierung Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - zukunftsfähig und würdevoll“ (Drs. 7/988) Seite 14), ist die Tatsache entgegenzuhalten, dass durch eine Feuerbestattung gegenwärtig weniger Kosten entstehen als durch eine Erdbestattung im Leichentuch. Wegen einfacherer Särge, kleinerer Grabstätten und Grabmale und geringerem Transportaufwand sind Feuerbestattungen trotz der Kosten der Kremierung regelmäßig günstiger als Erdbestattungen. Im Rahmen der Feuerbestattung wird die Urne des Verstorbenen von einer Person in die Grabstätte herabgelassen. Bei einer Erdbestattung im Leichentuch wird der Verstorbene von mehreren Menschen in die Grabstätte gelegt bzw. getragen und nicht - wie in einem Sarg - herab gelassen. Es müssen somit bei einer Erdbestattung im Leichentuch Menschen die Grabstätte betreten, weswegen das Anlegen dieser Grabstätte und das Bestattungsritual kostenintensiver sind als bei allen anderen Bestattungsformen. Zudem wird auch im Falle einer Bestattung im Leichentuch für den Transport der Leiche ein Sarg benötigt.

Die Sargpflicht lässt sich nicht direkt mit dem christlichen Glauben begründen. Sie ist vielmehr Ausfluss einer Bestattungstradition, die mit dem Christentum fest verbunden ist, aber nicht theologisch darin verwurzelt ist bzw. daraus abgeleitet werden kann. Deswegen ist davon auszugehen, dass trotz Wegfall der Sargpflicht allein aufgrund traditioneller und ortsüblicher Gepflogenheiten die Bestattung im Sarg der Regelfall bei einer Erdbestattung bleibt.

Aus Gründen der Religionsvielfalt, Religionsfreiheit und der Neutralität des Staates ist es daher angezeigt, die Sargpflicht zu lockern und eine Bestattung in Tüchern zu erlauben. Aufgrund von § 16 BestattG LSA hat eine Bestattung in Tüchern als Erdbestattung zu erfolgen.

Eine Bestattung in Tüchern darf nur erfolgen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Unter öffentlichen Belangen sind sämtliche Anliegen zu verstehen, die in den Regelungsbereich des öffentlichen Rechts fallen und ein Ziel oder Zweck betreffen, welches die Allgemeinheit schützt oder betrifft. Hier sind insbesondere Seuchenhygiene, Infektionsschutz und der Schutz vor anderen gesundheitlichen Gefahren zu nennen. Auch ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Sachverhalte fallen stets unter öffentliche Belange. Sofern öffentliche Belange gegen eine Bestattung in Tüchern sprechen, darf keine Ermessensausübung erfolgen und eine Bestattung hat in einem Sarg zu erfolgen.

Dem Friedhofsträger steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Bestattung in Tüchern zu. Der Widerspruch kann auch in allgemeiner oder genereller Form einer Satzung des lokalen oder kirchlichen Friedhofsträgers erfolgen, der dahingehend eine Grundsatzentscheidung trifft. Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bestattung in Leichentüchern religiös veranlasst ist und mit gewissen Ritualen im Zusammenhang oder im Vorfeld der Bestattung verbunden ist. Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger nach § 19 Abs. 3 sind durch das eingeräumte Widerspruchsrecht von der generellen Verpflichtung, Bestattungen in Tüchern zuzulassen, zu entbinden.

Ein Widerspruchsrecht des Friedhofsträgers besteht insbesondere auch dann, wenn die Verwesung der Leiche gefährdet ist. Damit wird den spezifischen Beschaffenheiten des Bodens des Friedhofs Rechnung getragen, welche der jeweilige Friedhofsträger am besten beurteilen kann.

Mit der Neufassung erfolgt in Absatz 1 zugleich eine sprachliche Angleichung in Bezug auf die Formulierung, dass Urnen beigesetzt werden. Diese war in der bisherigen Fassung von § 15 Abs.1 Satz 1 nicht enthalten, wird aber ansonsten im Gesetz verwendet.

Änderungen Absatz 2

In Sachsen-Anhalt wird bereits in den allermeisten Todesfällen eine zweite Leichenschau von einem Rechtsmediziner, Pathologen oder ähnlich qualifizierten Arzt durchgeführt. Dies ist

Folge der Tatsache, dass gegenwärtig über 90 v. H. der Bestattungen als Feuerbestattung durchgeführt werden und bei dieser Bestattungsform zwingend eine zweite Leichenschau vorgeschrieben ist.

Die Einführung der verpflichtenden zweiten Leichenschau vor jeder Bestattung durch einen nach § 9 Abs. 4 BestattG LSA qualifizierten Arzt setzt eine kriminalpräventive Forderung der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums um. Hintergrund ist die Tatsache, dass immer wieder Tötungsdelikte erst im Rahmen der zweiten Leichenschau vom speziell qualifizierten Arzt erkannt werden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt am 18. März 2015 wurden Beispiele dafür von der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und dem Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Halle genannt. Im Zeitraum von 2015 bis Mitte 2016 wurden in diesem Institut allein in dessen Hauptsitz in Halle (Saale) vier Verdachtsfälle auf Tötungsdelikte erst auf Grundlage der zweiten Leichenschau erkannt. In einem dieser vier Fälle wurde ein Tötungsdelikt bestätigt und der Täter verurteilt. Aber auch andere Fehler der ersten Leichenschau werden bei der zweiten Leichenschau erkannt. Dies dürfte bei entsprechender Informationsweitergabe auch die Qualität der ersten Leichenschau erhöhen. Eine erhöhte Qualität der ersten Leichenschau hätte wiederum zur Folge, dass mögliche Verbrechen schneller erkannt werden und so kriminalistische Hilfestellung für eine schnelle Aufklärung des Todesfalles gegeben würde.

Es ist weiterhin nicht zu befürchten, dass durch das Erfordernis einer zweiten Leichenschau bei der Bestattung in - insbesondere aus religiösen Gründen - eilbedürftigen Fällen unnötige Verzögerungen auftreten. Mit Erlass des Sozialministeriums vom 31. Mai 2016 wurde geregelt, dass in religiös motivierten Fällen eine kürzere Bestattungsfrist als 48 Stunden zu ermöglichen ist, sofern jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen wird. Hierbei wurde, um dies zu gewährleisten, die Durchführung einer zweiten Leichenschau explizit genannt. Seitdem sind sechs Jahre vergangen, eine Umsetzung des Erlasses ist vorauszusetzen und bisher wurden keine diesbezüglichen Problemfälle bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Durchführung einer zweiten Leichenschau in diesen eilbedürftigen Fällen möglich ist und in der Praxis bereits erfolgt. Zukünftig soll die Mindestwartefrist von 48 Stunden entfallen, womit sich die Sachlage in diesem Punkt nicht ändert und mit den bisherigen Erfahrungen vereinbar ist.

Ein Konflikt zwischen religiösen Bestattungsritualen und einer zweiten Leichenschau ist nicht zu befürchten. Die zweite Leichenschau ist Voraussetzung für eine Bestattung und hat somit zwingend vor Beginn der zur Bestattung gehörenden religiös bedingten Bestattungsrituale (z. B. rituellen Waschung und Einhüllen des Leichnams in ein Leichentuch) zu erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass religiöse Vorgaben und Riten bei der Bestattung nicht gestört oder unbeabsichtigt missachtet werden.

Bereits jetzt wird bei allen Feuerbestattungen, die über 90 v. H. aller Bestattungen ausmachen, eine zweite Leichenschau durchgeführt. Von personellen Engpässen wurde bisher

nichts bekannt, sodass durch die geringfügige Erweiterung keine relevanten Auswirkungen zu befürchten sind.

Jede Leiche soll gemäß § 10 Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 36 Stunden nach Todeseintritt in eine Leichenhalle überführt werden. Daher ist die Durchführung der zweiten Leichenschau an diesem Ort sinnvoll und entspricht bei Feuerbestattungen bereits dem Regelfall. Um eine zweite Leichenschau - auch im Interesse der Kriminalprävention - schon vor der Überführung in eine Leichenhalle zu ermöglichen, kann die zweite Leichenschau in jeder geeigneten Bestattungseinrichtung vorgenommen werden, denn diese dienen ebenfalls der Aufbewahrung von Verstorbenen. Durch das zusätzliche Erfordernis der Eignung ist sichergestellt, dass die Leichenschau an einem Ort stattfindet, der den Anforderungen der Rechtsmedizin und dem Pietätgedanken gerecht wird.

Im Falle einer Leichenöffnung aufgrund strafprozessualer Ermittlungen ist eine zweite Leichenschau entbehrlich, was der Gesetzentwurf berücksichtigt. Bei Totgeborenen, Fehlgeborenen und Schwangerschaftsabbrüchen soll - auch aufgrund der psychischen Belastungsfolgen besonders für die Mutter - von einer zweiten Leichenschau abgesehen werden.

Im Übrigen wird für die zweite Leichenschau auf die §§ 5, 6 und 8 verwiesen, die somit entsprechend anzuwenden sind. Auch die im Sinne des § 9 Abs. 4 besonders qualifizierte ärztliche Person, welche die zweite Leichenschau durchführt, hat im Sinne des § 5 Abs. 1 bei Erforderlichkeit Nachforschungen anzustellen. Sie darf außerdem in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 den Ort zu betreten, an dem die Leiche gefunden wurde.

Das Erfordernis der Bescheinigung für die Unbedenklichkeit der Bestattung wurde aus dem alten § 18 Abs. 1 übernommen.

Im Bestattungsrecht ist das Recht des Landes anzuwenden, in dessen Geltungsbereich die Leiche bestattet wird. Das bedeutet, sobald eine Leiche aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland zur Bestattung nach Sachsen-Anhalt verbracht wird, ist vor jeder Bestattung eine zweite Leichenschau durchzuführen. Diese zweite Leichenschau kann allerdings auch außerhalb von Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und nachgewiesen werden, denn der Wortlaut legt nicht fest, dass die zweite Leichenschau im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen muss.

Neufassung Absätze 3 und 4

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Wortlaut des alten Absatzes 1 Sätze 2 bis 5. Der klarstellende Hinweis auf § 159 Abs. 2 StPO wurde aufgrund der Neufassung der gesamten Norm auf die aktuellen rechtsförmlichen Vorgaben angepasst, ist inhaltlich jedoch unverändert.

Der neue Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen Absatz 2.

Zu 8. (Änderung § 17)

a) Aufhebung Absatz 1

Die ursprüngliche Regelung des § 17 Abs. 1 wird aufgehoben. Sie war ordnungspolitischer Natur und diente dem Ausschuss des Scheintodes, was nunmehr durch die Einführung der verpflichtenden zweiten Leichenschau vor jeder Bestattung durch einen speziell qualifizierten Arzt gewährleistet wird. Das Entfallen einer Mindestwartefrist vor einer Bestattung dient auch der Wahrung des Grundrechtes der freien Religionsausübung und ermöglicht eine Bestattung vor Tagesablauf. Die im ebenfalls aufgehobenen Satz 2 geregelten Befugnisse der Ordnungsbehörden ergeben sich nunmehr aus den allgemeinen Vorschriften.

b) Änderungen Absatz 4

aa) Die Frist für die Beisetzung von Urnen soll statt einem Monat nunmehr sechs Monate betragen.

Die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie zeigten, dass eine Verlängerung dieser Frist von allen Beteiligten begrüßt wurde. Die dadurch entstandene größere Flexibilität wurde sowohl von Trauernden als auch vom Bestatterwesen als vorteilhaft bezeichnet. Nachteilige Auswirkungen wurden nicht bekannt.

Bei der Beisetzungsfrist für Urnen handelt es sich um eine reine Ordnungsfrist. Diese ist unter den Bundesländern sehr heterogen geregelt. Mit der zukünftig geltenden Frist wird eine Harmonisierung im mitteldeutschen Raum mit den Freistaaten Sachsen und Thüringen hergestellt.

bb) Die Aufhebung des Absatzes 4 Satz 2 ist Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Absatzes 1.

Zu 9. (Neufassung § 18)

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 1 zur zweiten Leichenschau finden sich im neuen § 15 Abs. 2 und greifen nun für alle Bestattungen.

Der Inhalt von Absatz 2 wird zu Absatz 1 mit der Klarstellung, dass eine Einäscherung ohne Einbeziehung der Staatsanwaltschaft nur durchgeführt werden darf, wenn auch die zweite Leichenschau keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestätigt.

Ist die Todesursache nicht geklärt oder liegen Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vor, ist vor einer Einäscherung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich, dass gegen eine Einäscherung keine Bedenken bestehen. Diese Regelung enthält im Wesentlichen eine Klarstellung, die erforderlich war, weil die bisherige Regelung mit dem Verweis auf § 159 Abs. 2 StPO in der Praxis teilweise missverstanden wurde, da eine Genehmigung auch nachträglich erteilt werden kann. Es wurde deswegen im Gesetz ausdrücklich das Wort „Zustimmung“ in Kombination mit „vor/vorherig“ gewählt, sodass diese nur vor der Handlung, für die sie gelten soll, erteilt werden kann.

Mit der Klarstellung ist keine Erweiterung der Befugnisse und Aufgaben der Ermittlungsbehörden verbunden, sondern sie bringt die Reichweite der erteilten Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch in Fällen ungeklärter Todesursache zum Ausdruck.

Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ersetzt in diesem Falle das Erfordernis der Erteilung der Bescheinigung des § 15 Abs. 2 Satz 6. Sie ersetzt nicht die zweite Leichenschau, denn deren Ausnahmen sind in § 15 Abs. 2 Satz 3 abschließend geregelt.

Der neue Absatz 2 entspricht Absatz 3 der früheren Fassung. Dieser wird ergänzt um die inhaltlich neue Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 3, welche die Entnahme metallischer Gegenstände (z. B. künstliche Knie- oder Hüftgelenke) aus der Asche nach der Kremierung erlaubt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschluss vom 30.06.2015 - Az: 5 StR 71/15) umfasst die Totenasche sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, welche „… grundsätzlich vollständig in einer … Urne zu sammeln sind.“ (BGH aaO. Rdnr. 13). Die mit dieser Formulierung bestätigten Ausnahmen beziehen sich auf nicht verbrennbare Gegenstände, die vormals mit dem Körper fest verbunden waren, aufgrund der Kremierung aber physisch vom Körper getrennt werden und somit eine eigenständige Sachqualität wiedererlangen. Für eine Entnahmemöglichkeit dieser Gegenstände aus der Asche ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, insbesondere wenn diese Gegenstände größenbedingt nicht von einer Urne aufgenommen werden können. Zugleich erhalten dadurch zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. ein Aneignungsrecht, einen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Anspruchsberechtigte und Adressaten möglicher zivilrechtlicher Ansprüche werden durch die neu eingefügte Regelung weder definiert noch beeinträchtigt.

Aus dem früheren Absatz 4 wird Absatz 3 mit Folgeänderungen bezüglich der gesetzlichen Verweise. Inhaltlich erfolgte keine Änderung.

Zu 10. (Neu § 22a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr)

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr stehen mit ihrem Dienst für die Sicherheit Deutschlands und den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger ein. Zu den Besonderheiten des soldatischen Dienstes zählt, dass der Einsatz mit der Gefährdung von Leib und Leben ver-

bunden sein kann. Dies gilt in besonderem Maße für den Dienst im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes. Soldatinnen und Soldaten, deren Tod bei oder in Folge einer solchen Auslandsverwendung eingetreten ist, können auf Grundlage des § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes mit Zustimmung der Angehörigen nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Verteidigung in so genannten Ehrengräbern der Bundeswehr bestattet werden. Ehrengräber sind Gräber, die durch eine entsprechende Kennzeichnung als „Ehrengrab der Bundeswehr“ mit einer Plakette bzw. Gravur im Grabmal oder auf einem sog. Kissenstein gekennzeichnet sind und für die die Bundeswehr zusätzlich zu den Kosten der Überführung, der Anlage des Grabes einschließlich Grabmal, Einfassung und Erstbepflanzung die während der ersten Liegezeit anfallenden Kosten für die Grabpflege übernimmt. Die Mindestruhezeit von 15 Jahren nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA wird dem Opfer dieser Männer und Frauen nicht gerecht. Daher sollen die geleisteten Dienste der im Einsatz ums Leben gekommenen Soldatinnen und Soldaten in außergewöhnlicher Form mit einem dauerhaften Ruherecht anerkannt werden. Die Gewährung dieses dauerhaften Ruherechts ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, weshalb das Land für die damit verbundenen Kosten aufkommt, sofern kein Dritter sie übernimmt. Die Regelung beschränkt sich auf die Ehrengräber der Bundeswehr. Eine Erweiterung auf andere Fälle wäre möglich, soweit diese durch das jeweilige Dienstrecht geregelt werden. Erst danach könnte auch für derartige weitere Ehrengräber ein dauerhaftes Ruherecht eingeräumt werden.

Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird nicht in ein Grundbuch eingetragen.

Absatz 2 sieht die Entschädigungsregelung für den Friedhofsträger vor. Der Anspruch auf Erstattung der - jeweils ortsüblichen - Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht mit Ablauf der ortsüblichen Ruhezeit nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA. Aufgrund der Ortsüblichkeit der Gebühren sind keine Neukalkulationen dieser Gebühren oder Satzungsänderungen erforderlich.

Absatz 3 orientiert sich an § 16 Nr. 1 Gräbergesetz. Da eine Teilung einer mehrstelligen Grabstätte in der Regel nicht möglich ist, das dauernde Ruherecht aber nur für verstorbene Angehörige der Bundeswehr gelten soll, kommt ein dauerndes Ruherecht bei einer mehrstelligen Grabstätte nicht in Betracht.

Mit Absätzen 4 und 5 wird dem Recht der Angehörigen, sich selbst um die Grabpflege zu kümmern oder auch über die Aufhebung der Grabstelle nach Ablauf der ersten Liegezeit zu bestimmen, Rechnung getragen.

Absatz 4 begründet die Zuständigkeit der Gemeinde für den Erhalt des Grabes. Hierdurch wird ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet und Doppelzuständigkeiten bei

Gemeinden und kirchlichen Friedhofsverwaltungen vermieden. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, vgl. § 26 Abs. 2.

Mit der Regelung in Absatz 4, Umbettungskosten zu übernehmen, wird sichergestellt, dass eine mit einem dauernden Ruherecht belastete Grabstelle nicht der Schließung eines Friedhofes entgegensteht. Zudem wird klargestellt, dass zur Erhaltung des Grabes auch eine etwaig erforderliche Umbettung gehört. In diesem Fall hat die Gemeinde eine Umbettung vorzunehmen, für die das Land die Kosten übernimmt.

Nach Absatz 5 tritt die Gemeinde in die Erhaltungspflicht eines bisher privat gepflegten Grabes nach Ablauf der in der Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeit ein, sofern Angehörige es beantragen, weil sie es nicht mehr wünschen oder nicht mehr in der Lage sind, das Ehrengrab eines Angehörigen der Bundeswehr mit dauerndem Ruherecht zu erhalten. Die ortsübliche Ruhezeit beträgt in der Regel 20 Jahre. Ein Abstellen auf die in § 19 Abs. 2 festgelegte Mindestruhezeit von 15 Jahren könnte den Regelungen des Soldatenversorgungsrechts, nachdem derzeit die anfallenden Kosten für die Grabpflege der ersten Ruhezeit getragen werden, entgegenlaufen.

Analog dem Gräbergesetz (dort § 12) wird die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der örtlich zuständigen Gemeinde zugewiesen. Der Gemeinde ist insoweit der dadurch entstehende Mehraufwand zu erstatten, begrenzt auf die notwendigen Aufwendungen.

Absatz 6 betrifft die Regelung der Erstattungsansprüche durch das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium.

Die Kostenerstattung des Landes ist der Erstattung eines Dritten nachrangig. Als Dritte im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Bundeswehr als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde oder Stiftung), aber auch Privatpersonen (z. B. Angehörige) und juristische Personen des Privatrechts (z. B. staatlich geförderte private Institutionen, gemeinnützige Vereine) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, einer Verbundenheit mit dem Todesopfer oder aufgrund ihres Zwecks für Grabpflege und Grab-erhaltung aufkommen. Soweit der Dritte nach Ablauf der ersten ortsüblichen Ruhezeit nicht für alle Graberhaltungs- oder Pflegekosten aufkommt, tritt das Land für die Unterdeckungskosten der Gemeinden ein.

Absatz 7 ermöglicht den Beteiligten die Abgeltung der Kosten durch jährliche Pauschalbeträge. Dies dient der Vereinfachung des Vorgangs für die Verwaltung, da Einzelabrechnungen entfallen. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen, soweit diese - infolge abweichender Friedhofsträgerschaft - nicht selbst Vertragspartei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist. Die Aufzählung zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht abschließend. In der Vereinbarung sollen sämtliche damit abgegoltenen Gebühren und der Umfang etwaig notwendiger Instandhaltungsarbeiten, aber auch die zugehörigen Prüfungs-

intervalle enthalten sein. Bei den Grabpflegekosten können Regelungen zum Umgang bei besonderen Anlässen wie z. B. Blumenschmuck am Geburtstag oder Todestag der verstorbenen Person getroffen werden.

Zu 11. (neu § 23a Grabsteine aus Kinderarbeit)

Zu Absatz 1

Die Regelung bezieht sich auf Natursteine, die an Grabstätten als Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden. Nicht erfasst sind bloße Aufschüttungen wie z. B. als Gestaltungs- oder Zierelement verwendeter Kies oder Steinsplitt.

Um die Verwendung von Natursteinen, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden, an Grabstätten zu verhindern, wurde eine Stufen-Lösung gewählt.

Zu Nummer 1

Natursteine, deren Herkunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz belegt wird, gelten als frei von Kinderarbeit hergestellt, da es in diesen Staaten keine Kinderarbeit gibt. Wenn der Abbau des Natursteines in einem dieser Staaten erfolgte, was durch den Herkunftsbeleg nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, dass sich der Naturstein während des gesamten Herstellungsprozess innerhalb des Gebietes der genannten Staaten befand und somit keine Kinder an dessen Herstellung mitwirkten.

Zu Nummer 2

Soweit der Naturstein aus einem Staat außerhalb der Staaten nach Nummer 1 stammt, in dem es keine Kinderarbeit im Natursteinsektor gibt, sind die Herstellung und der Transportweg durch Vorlage nachvollziehbarer Dokumente zu belegen. Die Anforderungen an die Dokumentation der Herstellung hängen vom individuellen Transportweg des Natursteins ab. Es muss plausibel auszuschließen sein, dass sich der Naturstein in einem der Staaten von der Liste nach Absatz 2 befand, denn nur dann kann die Beteiligung von Kindern am Herstellungsprozess ausgeschlossen werden. Es genügt zunächst, wenn der wesentliche Herstellungsablauf, insbesondere der Abbauort, sowie der Transportweg in einen Staat zu Nummer 1 plausibel dargelegt werden. Sollten sich daraus begründete Indizien ergeben, dass ein Teil der Herstellung in einem Staat erfolgt sein könnte, der sich auf der Liste nach Absatz 2 befindet, beispielweise weil der Transport des Natursteins über diesen Staat erfolgte, ist jeder Herstellungsschritt glaubhaft darzulegen.

Zu Nummer 3

Sofern der Naturstein aus einem Staat stammt, in welchem auf dem Natursteinsektor gegen das Abkommen nach § 2 Nr. 12 verstoßen wird, muss der Naturstein mit einem Zertifikat einer nach Maßgabe des Absatzes 3 anerkannten Organisation versehen sein. Satz 5 des Absatzes 1 fordert dazu ein Siegel oder eine andere Kennung. Dies muss ein Identifikationszeichen sein, welches eindeutig der entsprechenden Organisation zuzuordnen ist.

Das Zertifikat hat sich auf einen Herstellungsprozess zu beziehen und steht somit für die Einhaltung eines Produktions-Ablaufs und vorgegebener Rahmenbedingungen. Aufgrund der Eigenheiten der Kennung ist eine Fälschung sehr schwierig und eine Rückverfolgbarkeit zum Abbaugebiet möglich. Somit kann die gesamte Produktionskette des Natursteins, welche die Organisation im Sinne des Absatzes 3 überwacht, lückenlos belegt werden.

Ein direktes dauerhaftes Anbringen des Zertifikats am jeweiligen Stein in fälschungssicherer Form ist technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Deswegen werden „Einmal-Zertifikate“ in Form von Label mit spezifischem Zahlencode oder QR-Code vergeben, die auf dem jeweiligen Transport-Behältnis der Natursteine oder dem Naturstein angebracht werden. Ergänzend dazu wird auf Anforderung ein Dokument über die Zertifizierung in Papierform mitgegeben, welche den Nachweis gegenüber Dritten (z. B. Friedhofsträger) erleichtert.

Das Zertifikat muss von der nach Maßgabe des Absatzes 3 anerkannten Organisation ausgestellt sein. Die Formulierung „nach Maßgabe des Absatzes 3 anerkannt“ bedeutet, dass die Organisation die Vorgaben des Absatzes 3 vollumfänglich erfüllt und die Erfüllung dieser Voraussetzungen öffentlich festgestellt ist.

Absatz 2

Derzeit ist in einigen Staaten, die Naturstein exportieren, von Verstößen gegen das in § 2 Nr. 12 genannte Übereinkommen und somit von Kinderarbeit im Natursteinsektor auszugehen. Diese Staaten werden von dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen ermittelt und die daraus erstellte Liste wird per Runderlass veröffentlicht. Die Bezugnahme und Verwendung von Gutachten, die durch andere Körperschaften öffentlichen Rechts aus der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben bzw. für diese erstellt worden, ist - auch aus Kostengründen - erlaubt, aber nicht zwingend. Somit obliegt dem zuständigen Ministerium, die Anforderungen an die Erstellung des Gutachtens, dessen Inhalt und die konkrete Verwendbarkeit zu prüfen.

Die Beschränkung auf Gutachten, die von Körperschaften öffentlichen Rechts aus der Bundesrepublik Deutschland beauftragt wurden, sichert zum einen eine Gewähr für die Einhal-

tung der Rechtsordnung und verfassungsmäßiger Grundsätze. Zu anderen wurden die Gutachten in deutscher Sprache erstellt und können somit direkt verwendet werden. Derzeit existierende Gutachten, die diese Anforderungen erfüllen, empfehlen eine Zertifizierungspflicht für Naturstein aus der Volksrepublik China, der Republik Indien, der Republik der Philippinen und der Sozialistischen Republik Vietnam.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Mindestanforderungen an die Organisation konkretisiert.

Zu Nummer 1:

Eine eigene Rechtsfähigkeit der Organisation ist zwingende Voraussetzung. Die Unabhängigkeit der Organisation bezieht sich sowohl auf finanzielle als auch wirtschaftliche und rechtliche Aspekte. Kriterien hierfür sind zum Beispiel autonome Entscheidungsgewalt und vollständige Finanzhoheit bezüglich der Mittelausgaben.

Zu Nummer 2:

Organisationen nach Nummer 1 haben häufig umfassende Konzepte, bei denen die Verhinderung von Kinderarbeit nur ein Ziel unter vielen sein kann, wobei der Einsatz für die Einhaltung des Übereinkommens ILO 182 allgemein ersichtlich sein muss. Die gesetzliche Formulierung erlaubt, dass eine Festschreibung in der Satzung oder vergleichbaren Regelungen insoweit ausreichend ist. Der Einsatz für die Einhaltung des genannten Übereinkommens muss nicht der primäre Zweck sein und ist auch auf indirektem Wege möglich, beispielsweise durch einen Einsatz für die Einhaltung bestimmter Standards, die Kinderarbeit zwingend ausschließen. Auch auf diesem Wege würde das Ziel erreicht werden und es soll deswegen mit erfasst werden.

Zu Nummer 3:

Der Anspruch auf genügende Sachkunde ist für die Erreichung des gesetzlichen Ziels zwingend erforderlich. Einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse der Organisation liegen vor, wenn der Zweck nach Nummer 2 durch Mitglieder und Mitarbeiter entsprechend lange aktiv, kontinuierlich und mit der notwendigen Intensivität verfolgt wird. Das Wort „Sachkunde“ wurde insoweit gezielt verwendet, weil es die Personen einschließt, die in der Organisation bzw. für diese tätig sind. Auf diese Art und Weise kann eine neu gegründete Organisation die Mindestanforderung der Sachkunde grundsätzlich erfüllen, wenn entsprechend sachkundige Mitarbeiter für sie tätig sind, womit die Anzahl der Organisationen, die für eine Anerkennung in Frage kommen, erweitert wird.

Zu Nummer 4:

Die nach Nummer 1 erforderliche Unabhängigkeit der Organisation kann nur erzielt werden, wenn diese an Herstellung und Handel mit Naturstein nicht beteiligt ist. Die unmittelbare, also direkte, Beteiligung der Organisation muss ausgeschlossen sein. Genauso muss auch die mittelbare Beteiligung an Herstellung und Handel mit Naturstein ausgeschlossen sein, also eine Beteiligung über Mitarbeiter oder juristische Personen als Zwischenglied.

Zu Nummer 5:

Die Überprüfung der Einhaltung des in § 2 Nr. 12 genannten Übereinkommens vor Ort durch regelmäßige unangekündigte Kontrollen der erfahrenen, sachkundigen und unabhängigen Kontrolleure ist aufgrund der Motivation des Gesetzes ein zentraler Punkt. An die vor Ort tätigen Kontrolleure müssen demzufolge sehr hohe - mit Nummer 3 vergleichbare - Anforderungen gestellt werden. Aufgrund des rechtsstaatlichen Gebots der Normenklarheit und hinreichenden Bestimmtheit ist eine ausdrückliche Benennung dieser Anforderung im Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 6:

Die Organisation trifft die Pflicht, die Kontrollen gemäß Nummer 5 regelmäßig durchzuführen. Das Erfordernis der schriftlichen Verpflichtungserklärung gegenüber einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland dient zur Präzisierung der regelmäßigen Kontrollen und der darauf aufbauenden Erteilung der Zertifikate.

Zu Nummer 7:

Das Dokumentationserfordernis zu Nummer 1 bis 6 wird von dem Gedanken getragen, dass die Voraussetzungen des Vorliegens der Nummer 1 bis 6 objektiv überprüfbar sein müssen. Die Dokumentation hat daher schriftlich oder mit Belegen zu erfolgen und muss eine vollständige Nachvollziehbarkeit ermöglichen.

Die Organisation ist von den nach Nummer 5 durchzuführenden Kontrollen befreit, wenn diese unverschuldet unmöglich oder unzumutbar werden. Hierbei können staatliche Reisebeschränkungen, wie sie z. B. während der Covid-19-Pandemie verhängt wurden, die Ursache sein. Eine Kontrolltätigkeit der Kontrolleure kann aber auch durch andere Ereignisse vorübergehend unmöglich oder unzumutbar werden, z. B. durch Naturkatastrophen oder extreme Wetterereignisse. Auch für das Kontrollhindernis gilt das Dokumentationserfordernis der Nummer 7.

Eine derartige Regelung bei Kontrollhindernissen ist notwendig, da von den Hinderungsereignissen in diesen Staaten auch Hersteller betroffen wären, die die Bestimmungen zur Verhinderung schlimmster Formen von Kinderarbeit einhalten. Ein genereller Wegfall der Erlaubnis der Organisationen für die Erteilung von Zertifikaten wäre insoweit zweckwidrig. Während dieser Verhinderung der Kontrolltätigkeit erhalten die Organisationen daher die Befugnis, weiterhin ihre Zertifikate zu vergeben. Die Voraussetzung dafür ist entsprechend eng gefasst und muss sich auf eine auf verlässliche Fakten begründete Prognose stützen, dass weiterhin von einem Herstellungsprozess des Natursteins ohne Kinderarbeit auszugehen ist. Nach Wegfall des Kontrollhindernisses sind die Kontrollen unverzüglich wieder aufzunehmen.

Absatz 4

Der Gesetzeswortlaut enthält eine automatische Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes. Sobald eine Organisation die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt und eine Anerkennung für die Zertifikatserteilung durch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist, greift dieser Automatismus. Der Gesetzeswortlaut benennt ausdrücklich Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, also Bundesländer, Landkreise, aber auch Gemeinden und schließt die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewusst aus.

Sofern sich die Anerkennung durch eine andere Gebietskörperschaft auf einzelne Staaten der Liste nach Absatz 2 beschränkt und diese Anerkennung im Land Sachsen-Anhalt gelten soll, muss sich der Umfang dieser Anerkennung auf die jeweiligen Staaten beschränken.

Absatz 5

Im Rahmen der Bestattung gibt es bereits diverse Kontakte zwischen dem jeweiligen Friedhofsträger und den Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen. Daher ist es konsequent, dass die Nachweise nach Absatz 1 dem Friedhofsträger gegenüber zu erbringen sind.

Die Stichtagsregelung zum 1. Januar 2025 in Satz 2 für das Nachweiserfordernis bzgl. von Herkunft oder Herstellung ist notwendig, damit die davon betroffenen Personen/Unternehmer - im Wesentlichen Steinmetze und Bildhauer - sich auf die neuen gesetzlichen Anforderungen einstellen können und Steine aus ihrem Altbestand nicht von der neuen gesetzlichen Regelung betroffen sind. Zudem wird so ein genügend langer Zeitraum eingeräumt, damit Warenbestellungen, die vor Verkündung des Gesetzes erfolgten, auch vor dem Stichtag eintreffen können.

Die Art des Nachweises wurde bewusst offen gelassen, so dass bei nicht mehr vorhandenen Anschaffungsbelegen auch andere Nachweise möglich sind, wie z. B. durch einen Friedhofs-

träger bestätigte Bestandslisten. Auf diese Weise kann auch der Nachweis erfolgen, wenn ein Naturstein wieder verwertet werden soll.

Bei Grabanlagen, die zum Stichtag 1. Januar 2025 bestehen, ist allein durch deren Existenz zum Stichtag belegt, dass der dabei verwendete Naturstein vor dem Stichtag auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Satz 2 eingeführt wurde. Da der Friedhofsträger Kenntnis von allen Grabanlagen auf dem Friedhof hat, ist der Nachweis im Sinne des Satzes 1 gegenüber dem Friedhofsträger mit der bloßen Existenz des Grabes zum Stichtag erbracht. Einer separaten Regelung für bestehende Gräber bedarf es somit nicht.

Zu 12. (Änderung § 26)

Diese Änderung ist eine redaktionell notwendige Anpassung, da die zweite Leichenschau jetzt in § 15 Abs. 2 geregelt ist.

Zu 13. (Änderung § 29)

Durch die vorstehenden Änderungen sind auch neue OWi-Tatbestände einzuführen.

a) Thematisch neu eingeführt wird die Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit der Einführung der Bestattungspflicht von Fehlgeborenen und der Leibesfrüchte von Schwangerschaftsabbrüchen durch den Einrichtungsträger (Nr. 9a).

b) Nummer 10 wird redaktionell an die sprachliche Angleichung und die Erlaubnis der Bestattung in Tüchern angepasst.

c) Thematisch neu sind Nummern 10a und 10b, welche die Durchführung der zweiten Leichenschau betreffen. Ordnungswidriges Handeln liegt vor, wenn die zweite Leichenschau von einer Person ohne Befähigung nach § 9 Abs. 4 BestattG LSA durchgeführt wird (Nr. 10a) oder die zweite Leichenschau fehlerhaft durchgeführt wird (Nr. 10b).

Nummern 10c und 10d sind inhaltlich ebenfalls neu. Nummer 10c ahndet den Fall, wenn eine Bestattung ohne Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 6 und damit ohne zweite Leichenschau vorgenommen wird. Nummer 10d gilt für den Fall, wenn eine Einäscherung erfolgt, ohne dass die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 6 oder die erforderliche vorherige Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegt.

d) Die neu angefügte Nummer 12 findet Anwendung, wenn Natursteine als Grabsteine oder Grabeinfassungen verwendet werden, deren Verwendung gemäß § 23a BestattG LSA untersagt ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten)
Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zwischen der Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten soll ein Zeitraum von mehreren - mindestens drei - Monaten liegen.

Durch die zwingende zweite Leichenschau vor jeder Bestattung ändern sich organisatorische Abläufe bei den jeweiligen Dienstleistungserbringern, die ggf. mit weiteren Beteiligten zu koordinieren sind. Eine gewisse Übergangsfrist ist daher notwendig.

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Ausstellung der Todesbescheinigung, sodass die Bestattungsverordnung ebenfalls zu ändern ist. Bei den Friedhofssatzungen der Friedhofsträger kann Änderungsbedarf entstehen. Auch diese noch vorzunehmenden notwendigen Anpassungen machen das Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2024 sinnvoll.